

Änderungen in der Satzung

Änderungsvorschläge in rot

Artikel 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in ~~42579 Heiligenhaus, Talburgstrasse 52—54~~ **Westring 17, 40721 Hilden.**

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes ~~und der Jugendpflege sowie,~~ die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, **Förderung Gesundheitsmaßnahmen, Wissensvermittlung, sowie die Förderung des sozialen Miteinanders.** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ~~I. — a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenliebe~~
- ~~— b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten~~
- ~~— c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung~~
- ~~— d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen~~
- ~~— e) Nationale und Internationale Jugendbegegnungen~~
- ~~— f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche~~

- II. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - ~~b) Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk~~
 - b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

- IV. **Förderung von Maßnahmen, die zum Erhalt oder Wiederherstellung der Gesundheit dienen.**

- V. **Wissensvermittlung die das soziale und demokratische Miteinander im THW und der Gesellschaft fördern, hier insbesondere in politischer Bildung**

- VI. **Förderung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen die dem sozialen Miteinander förderlich sind.**

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Ist ein Mitglied mit dem Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand, so erlöschen nach entsprechender Mahnung seine Mitgliedschaft und ~~sein Versicherungsschutz und die~~ **aus der Mitgliedschaft resultierenden Vergünstigungen.**

Artikel 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Helfervereinigung NRW e.V. und deren Vertreter,
- Anträge an die Landesversammlung,
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1000 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
- Mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Wahl von 3 Kassenprüfern, Wahl/ Entlastung des Vorstandes, **Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen**, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein. Für den Fall, das die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann mit dem ersten Einberufungsschreiben bereits eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. **Die Einladung kann elektronisch z.B. per Email erfolgen.**

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW ~~oder der THW-Jugend~~ sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Artikel 16

Inkrafttreten

16.1 Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 30.09.1986 festgestellt und in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 29.11.1993, ~~und vom~~ 05.11.2005 **und 24.06.2025** geändert.